

Der Siebenbürger Bote.

Sechs und Fünfzigster Jahrgang.

Nr. 97. Hermannstadt, am 14. December 1841

Siebenbürgen.

Klausenburg, 7. Dec. (Vandtags-Nachrichten.) Da in der am 1. Dec. abgehaltenen Landtagsitzung die Wahlen zu den Landesämtern und die mit denselben verbundenen Wahlfragen an der Tagesordnung waren, und über diese Gegenstände die Landesstände bei dem in den Verhandlungen des Jahres 1837 Festgesetzten stehen zu bleiben fanden, so wurden aus dem Protokolle der 26ten Sitzung des erwähnten Landtags die Grundsätze über die Wahlart, und aus der 45ten und 46ten Sitzung die über die Grundsätze der diesfälligen Repräsentation abgefaßten Bestimmungen verlesen und nach kurzen Debatten wurde rücksichtlich der Wahlart nachstehender Beschluß gefaßt: 1) Daß, nach dem 1. Punkte der allerhöchsten Proposition vor allem der Landesgouverneur gewählt und der diesfällige Wahlakt unterlegt werden solle, und zwar um so mehr, da die Befegung dieser Stelle mit den gesetzlichen Rechten und Verpflichtungen der Stände im engen Zusammenhange stehe. 2) Ueber die Fragen wählen könne und wählbar sei, dann auf welche Art die Wahl in Vollzug zu setzen sey, blieben die Landesstände bei folgendem Beschlusse des Jahres 1837.

Weil die Frage, wer wählen könne, durch die Bestätigung des Lajstrom's bereits beseitigt sei, so bleibe noch zu entscheiden übrig, aus welchen Individuen die Wahl zu treffen sey? In dieser Rücksicht verstehe sich von selbst, daß nach unzähligen Stellen unserer Gesetze, insbesondere aber nach Appr. Const. III. t. 42. Dipl. Leop. p. 7. und Art. 11. 20. 1791 aus den Gliedern der drei Nationen und der vier recipirten Religionen die mit Grundbesitz versehenen das Recht der Wählbarkeit besitzen. In Folge dieser Grundsätze blieben die Landesstände bei dem Beschlusse, daß mit Beobachtung des Gleichgewichts unter den drei Nationen und vier Religionsbekenntnissen, bei der Wahl vorzüglich diejenigen berücksichtigt werden sollen, welche vorzüglich das allgemeine Vertrauen besitzen, welche man in gewis-

senhafter Würdigung ihres stillen Characters geeignet finde und durch Kenntnisse ausgezeichnet seien. Hierbei wurde bemerkt, daß, da auf die Protokollstellen der sächsischen Nation kein Recht zukomme, zu diesen Stellen nur Individuen aus den übrigen beiden Nationen und drei Glaubensbekenntnissen gewählt werden können. Ferner wurde festgesetzt, daß zu jeder Stelle aus jedem Glaubensbekenntnisse drei, mithin im ganzen zwölf Individuen, und auf einmal nur für eine Stelle gewählt werden solle. — Nach Entscheidung dieser Hauptfragen wollten die Stände auch zur Beseitigung der etwa möglichen Unordnungen und Hindernisse, ihre Aufmerksamkeit auch auf andere Umstände wenden, und diese voraus entscheiden, nämlich: a) wenn es sich ergäbe, daß zwei Individuen eine gleiche Anzahl Stimmen erhielten, so sollten deswegen doch keineswegs mehr, als zwölf Candidaten in Vorschlag gebracht werden. Würden diejenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhielten, nur den dritten Platz in der betreffenden Terna erhalten können, so sei unter denselben eine neue Wahl vorzunehmen, und derjenige von ihnen, welcher bei derselben die Mehrheit erhalte, mit der ursprünglichen Stimmenzahl in die Terna aufzunehmen. Würden jedoch diejenigen, welche gleiche Stimmen erhalten, nach der Stimmenmehrheit sämmtlich in die Terna kommen, so sei unter ihnen nur wegen des ihnen in der Terna anzuweisenden Ranges eine neue Wahl zu veranstalten. b) Bei der Einsammlung der Wahlstimmen können auch fehlerhafte Wahlzettel vorgefunden werden. Wenn der Fehler in einem Wahlzettel wesentlich ist, wenn derselbe eine Rechtsbeeinträchtigung enthält, wenn die Gleichheit zwischen den vier Religionsbekenntnissen nicht beobachtet ist, wenn nicht zwölf Individuen gewählt worden sind, oder die Candidaten in Ansehung der Glaubensbekenntnisse irrig eingereiht sind, so sollen derlei Wahlzettel nicht als gültig angenommen werden. Wären jedoch die Fehler nicht wesentlich und zeigen keine Rechtsverletzung nach sich, wenn z. B. mehrere

gleiche Namen in denselben eingetragen wären, ohne daß die diesfällige Person näher bezeichnet wäre und die Meinung des Wählers sich deutlich erkennen ließe, so sollen die Stände sogleich entscheiden, wem die Stimme zukäme, oder, wenn in die Reihe der Katholiken ein Reformirter, dagegen in die Reihe der Reformirten ein Katholik eingetragen wäre oder in ähnlichen Fällen, wo die eingetretene Verwechslung ohne Rechtsverletzung ausgeglichen werden kann, sollen derlei Wahlzettel als gültig angesehen werden. — Was übrigens die Vollziehungsart der Wahl betrifft, so wurde beschlossen, daß die Stimmen geheim abzugeben seien, die Sammlung derselben aber mit der größtmöglichen Oeffentlichkeit vollzogen werden solle, indem nach der hergebrachten Weise jeder Wähler der Ordnung nach namentlich aufgerufen wird, und seinen Wahlzettel Angesichts des ganzen Landtags in die dazu bestimmte Lade legt. Wenn alle Zettel gesammelt sind, sollen selbe in der nämlichen Sitzung nacheinander herausgenommen werden; jeden herausgenommenen Zettel verlesen Sr. Excell. der Herr Ständepäsident mit lauter Stimme; wegen der ermüdenden Beschwerlichkeit dieses Geschäfts steht es Sr. Excell. frei, sich zu demselben Gehilfen aus den verschiedenen Categorien der Versammlung zu wählen. Einer der Protonotarien zeichnet die herausgezogenen Wahlzettel, der andere die Zahl der Wahlstimmen pünktlich auf, indem er die fortlaufende Zahl der Wahlstimmen jedesmal laut bekannt macht. An der Aufzeichnung der Wahlstimmen nimmt die königl. Gerichtstafel, so wie jeder, der dazu Belieben trägt, Theil. — Wenn es sich ergäbe, daß der Kürze der Zeit, oder eines andern dazwischen gekommenen Hindernisses wegen sämtliche Wahlzettel nicht in der nämlichen Sitzung, in welcher sie eingegeben worden, verzeichnet werden konnten, so sollen die zurückgebliebenen Wahlzettel in der Lade, in welcher sich selbe befinden, mit den Siegeln aller jener Landtagsglieder, welche dies verlangen, eingesegelt werden.

Zuletzt wurde auch noch beschlossen, daß, wenn vielleicht einer der Gewählten sich äußerte, daß er das Amt, zu welchem er gewählt worden, selbst für den Fall seiner erfolgenden Bestätigung, für seine Person nicht annehmen wolle, keineswegs derjenige, welcher nach dem Verhältnis der Stimmenmehrheit der vierte wäre, an dessen Stelle in die Terna eingenommen werden solle, sondern es solle für diese einzelne Stelle eine neue Wahl vorgenommen, und der durch dieselbe Gewählte in die letzte Stelle un-

ter seinen Glaubensgenossen eingereicht werden. In Ansehung aller übrigen Candidaten habe die erste Wahl vollkommene Gültigkeit zu behalten.

Ueber die Annahme der Wahlzettel wurde noch die Erläuterung beigefügt, daß, wenn zwar die Namen der Wahlcandidaten nicht deutlich genug unterschieden seien, aber doch nach den Verhältnissen kein Zweifel obwalte, welche Personen gemeint seien, die Wahlzettel deamoch zur Annahme geeignet seien.

Zugleich wurden auch die Grundsätze festgesetzt, welche bei der Abfassung der Se. Majestät über die Gouverneurswahl zu unterbreitenden Repräsentation zu beobachten seien: a) Zuerst sei die Dankbarkeit der Stände auszudrücken, daß Se. Majestät geruht haben, der Wahl des Gouverneurs den ersten Platz unter den königl. Propositionen anzuweisen, welches die Stände mit um so größerer Freude erfüllt habe, da ihren Rechten und Verpflichtungen nach unbestreitbar die Besetzung der erledigten Stellen zuerst erfordert wird. b) Nach den im Jahr 1837 festgesetzten Principien sollen Se. Majestät mit kindlichem Vertrauen gebeten werden, in der Besetzung der obersten Aemter die Stimmenmehrheit und die Gleichheit unter den verschiedenen Religionsbekenntnissen allergnädigst zu berücksichtigen, so zwar, daß nach dem 1827 unter Zahl 53 geäußerten Wunsche, die Stellen des Gouverneurs und des Hofkanzlers, als die beiden ersten Aemter, mit Individuen verschiedener Religion besetzt werden, so wie auch c) zu bitten, daß Se. Majestät die Ernennung noch während des gegenwärtigen Landtags sobald als möglich allergnädigst herabgelangen lassen möchten. d) Da die Gesetze, Appr. III. t. 17. Dipl. Leop. p. 10 und Art. 10. 1791 deutlich vorschreiben, daß jährlich ein Landtag abgehalten werden solle, seit dem legt fürgewesenen Landtage aber bis zur Eröffnung des gegenwärtigen mehrere Jahre verfloßen sind, woraus abermals andere Beschwerden entstanden sind, so seien Se. Majestät mit dem Bemerken, daß die Stände kein Hinderniß kennen, welches der Abhaltung Landtage in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit entgegen stehe, allergnädigst zu bitten, diese Vorschrift des Gesetzes allergnädigst zu erfüllen. Endlich e) sollten die Stände ihren unterthänigsten Dank dafür zu erkennen geben, daß Se. Maj. zur Abhaltung des gegenwärtigen Landtags Klausenburg zu bestimmen geruhten.

In der Landtagsitzung vom 2. Dec. wurde die Wahl zur Besetzung der Gouverneursstelle vollzogen

(deren Resultat bereits im Sieb. Bote Nr. 95 angezeigt ist.)

Am 4. Dec. wurde in Beisein des königl. Landesgubernium Landtagsitzung abgehalten, und das königl. Gubernium übergab ein an die Stände gerichtetes königl. Rescript, folgenden Inhalts:

Da aus den Candidaten, welche ihr getreue Stände in Folge der zu zwei erledigten Gubernialrathsstellen vollzogenen Wahl, durch einen aus dem vorigen Landtage unterm 21. Februar 1838 erstatteten, und Uns durch Unsere siebenbürgische Hofkanzlei vorgelegten Repräsentation nachdrücklich gemacht habt, der Freiherr Ladislaus Bánffy mittlerweile mit Tod abgegangen ist, so finden Wir auch, getreue Stände, anzuweisen bei Gelegenheit der Verhandlung des zweiten Punktes unserer gnädigsten königl. Propositionen, auch zu diesen beiden Stellen die Wahl und Candidation vorzunehmen, und uns das Resultat derselben zu Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen. So viel den übrigen Inhalt eurer eben erwähnten allerunterthänigsten Repräsentation betrifft, finden Wir, im Zusammenhange mit demjenigen, was Wir euch auch auf die allerunterthänigsten Repräsentationen vom 18. Juli und 20. November 1837 mit Ungarn allergnädigsten Rescript vom 19. Jänner 1838 erwiedert haben, euch, getreue Stände zu versichern, daß Wir Sorge tragen werden, daß die Collationallien auch in Zukunft, dem Art. 20. 1791 gemäß, nach althergebrachtem Gebrauche werden ausgefertigt, und dadurch bewiesen werden, daß euch auch rücksichtlich der Publikation derselben kein Grund zu gerechter Besorgniß erübrige. Die Wir übrigens. — Gegeben in Unserer kais. Residenzstadt Wien am 5. November des Jahres 1841 Unserer Reihe im siebenten

Ferdinand m. p.

Aleris Noptsa.

Auf Se. Maj. Allerhöchst Eigenen Befehl
Casar Freiherr Apor.

Klausenburg, 12. Dec. Zur Besetzung einer königl. Gubernialrathsstelle haben folgende Candidationen stattgefunden: Katholiken: Stephan von Horváth, Regalist; Graf Franz Beldi, Regalist; Johann v. Barsaj, Regalist; — Ev. Reformirte: Stephan v. Ugron, Landtagsdeputirter; Freiherr Dominik Kemény, Landtagsdeputirter; Daniel von Zeyk, der ält. — Ev. Lutheraner: M. A. Bertleff, Gubernialsecretär; Cam. Arz v. Straussenburg,

Landesbuchhaltung; Rechnungsrath; Johann Regius, Königsrichter und Deputirter von Distric; — Unitarier: Joseph v. Gedö; Aleris v. Pálfi; Joseph v. Veress, Deputirter von Unter-Alba.

Die Bodzaer Controllirende Dreißigstämms-Schreibstelle ist in Erledigung gekommen.

Ungarn.

Ipoly-Ságh. Va banque dem Hazard! ist das Feldgeschrei unserer Cavaliere. Es drohet nämlich den Hazardspielern, die jetzt schon beinahe alle sociellen Kreise verpesteten, und so den Ruin oder wenigstens eine gewaltige Lücke der eben nicht abzusetzten Börsen verursachten, eine gänzliche Verbannung. Damit solch' eine wichtige gesellige Reform auch kräftig durchgesetzt werde, traten einige charactervolle Männer zusammen und erklärten sich dahin, daß in ihren Behauptungen mit dem Beginn des November kein Hazardspiel ferner geduldet und gespielt werden dürfe. Um nun das gethane Gelübde für Einzelne noch bindender zu machen, und damit daran auch die übrige Noblesse Antheil nehmen sollte, ließ der neuconstituirte Anti-Hazardclubb einen Subscriptionshogen von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf wandern, und darin jeden, der sich für die Zukunft ein für allemal des Pharaos, Maccos, Schantala, Raschwasche und wie sonst derlei verdammliche Unterhaltungen heißen mögen, zu Hause wie in öffentlichen Casino's unverbrüchlich enthalten wolle, seinen Namen einzeichnen. Referent d. kann nach genommener Einsicht des Aufforderungscirculars nur freudig berichten: daß die Unterschriften sehr zahlreich sind, und Namen enthalten, die auf Fashion und Bildung Anspruch haben. Möchte dies Beispiel auch in andern Städten und Orten, wo die grünen Tische mit nie zu sättigender Gier belagert werden, bald lebhaftere Racheiferung finden.

Aus Marikova im Trenchiner Comitatz laufen traurige Berichte über den dortigen Gesundheitszustand ein. Seit Mitte Septemter mußte täglich 15 bis 20 Kranken auf einer einzigen Pfarre die letzte Delung gereicht werden. Das Uebel beginnt mit Kopf- oder Bauchsmerz und entwickelt sich in der Folge zum gastrisch-nervösen Fieber, dem Blindheit u. folgt. Noch heftiger soll das Uebel in der nahe liegenden Pfarre Hornya-Hlboka wüthen; das daraus entspringende Glend soll über die Massen groß sein; sobald jemand von dieser Krankheit ergriffen wird, liegt sogleich seine ganze Umgebung darnieder.

Waisen und Wittwen mehren sich, und dabei greift trotz der Wachsamkeit der Comitatsärzte die Krankheit noch immer um sich.

Spanien.

Die Madrider Zeitung vom 14. Sept. bringt den Text eines Friedens- und Freundschaftsvertrags zwischen Spanien und der amerikanischen Republik Ecuador, der schon unter dem Ministerium Perez de Castro am 16ten Februar 1840 geschlossen seitdem aber erst ratificirt wurde. So werden allmählig die ehemaligen spanischen Colonien, nach Auflösung der politischen Bande mit dem Mutterlande, durch commercielle an dasselbe neu geknüpft, die von großer Bedeutung werden dürften.

Aus Saragossa vom 15. Nov. wird geschrieben, Espartero sehe die Angelegenheiten von Barcelona für beendet an und gedenke, in den ersten Tagen nach Madrid zurückzukehren. Möglich, daß er am 19. Nov., dem Isabellentag, seinen Einzug in die Hauptstadt hält. Dagegen wird aus Madrid berichtet, man glaube, der Regent werde am 15. November von Saragossa nach Barcelona aufbrechen und dort verweilen, bis Catalonien ganz pacificirt ist. Madrid selbst war übrigens vollkommen ruhig. Die Junta zu Almeira hat sich dem Decret des Regenten, das ihre Auflösung anordnet, nicht gefügt. Sie dürfte der Strafe ihrer Widersetzlichkeit nicht entgehen.

In Betreff des Belagerungszustandes wird aus Barcelona gemeldet: Schon vor dem Einzuge von Halens war in einer Zusammenkunft der Behörden und der Commandanten der Nationalgarde am 12. November beschloffen worden, den Befehlen des Gouverneurs von nun an wieder zu gehorchen; auch erließen die constitutionellen Alcaden eine Ordnanz, welche alle Versammlungen der Nationalgarde untersagte. Jedes Zuwiderhandeln, so wie alle sonstigen Zusammenrottungen, welche aufrührerisches Geschrei erheben würden etc., wurden mit der Strafe der Rebellion bedroht. Van Halen gab in einem Bando (Proclamation) seine Zufriedenheit über jene Maßregel der Alcaden zu erkennen, und ertheilte zugleich der Einwohnerschaft von Barcelona die tröstliche Zusicherung, der Belagerungszustand solle keineswegs ihre bürgerlichen und politischen Rechte aufheben oder vermindern, sondern lediglich Ordnung und Sicherheit von Neuem begründen.

Durch ein Decret des Regenten aus Saragossa vom 10. Nov. wird die Blokade der Küste von Cantabrien, angeordnet am 17. October aufgehoben.

Somit sind nun wieder alle Hafenplätze jener Küsten den Schiffen der verschiedenen Nationen offen.

Großbritannien.

London, 22. Nov. Königin und Kronprinz befinden sich vollkommen wohl. Die Taufe wird in ungefähr 14 Tagen in der St. Georgscapelle des Windsorschlusses stattfinden. Der Courier macht die Bemerkung Dr. Howley, der jegige Erzbischof von Canterbury, sey der erste Primas von England, der von sich werde sagen können, daß er eine regierende Königin gekrönt und getraut und dann auch deren mutmaßlichen Thronerben getauft habe.

Die Auswanderung aus den britischen Inseln stellte sich nach dem Programm eines Vereins zur Beförderung der Auswanderung im Jahre 1740 folgendermaßen heraus: Nach den nordamerikanischen Colonien wanderten 27,025; nach den Vereinigten Staaten 38,495; nach Westindien 1,938; nach dem Cap der guten Hoffnung 513; nach Sidney 7,811; nach Vandiemenland 281; nach Westaustralien 233; nach Port Philip 3,201; nach Südastralien 2,911 nach Neuseeland 1,338. Summe 83,746 Personen.

Der vor kurzem ernannte englische Bischof von Jerusalem Michael Salomon Alexander sollte am 30. Nov. nach dem Orte seiner Bestimmung abgehen.

Das M. Chronicle gibt die wohl sehr verdächtige Correspondenznachricht aus Konstantinopel, Frankreich habe der Pforte gerathen die Nordgränze des Königreichs Griechenland bis an die Gebirgskette des Olympus auszudehnen, oder, mit andern Worten, Thessalien an Griechenland abzutreten, weil dieß das beste Mittel seyn würde die beständigen Räubereien und Gebietsverletzungen der griechischen Gränzanwohner abzuschneiden. Der russische Geschäftsträger soll den Antrag unterstützt, der englische Bevollmächtigte aber sich seine Meinung vorbehalten haben, bis er Instructionen von seiner Regierung erhalte. Dem Reis-Effendi soll der Rath keineswegs gefallen haben.

Frankreich.

Graf Bastard, der Berichterstatter in dem Quéz nisset'schen Prozesse, ist der nämliche, welche mit der Abfassung des Berichtes in der Angelegenheit des Mörders des Herzogs von Berry, Couvel, im Jahre 1820 war beauftragt worden.

Das Journal la Presse bemerkt auf die Behauptung eines andern Journals: es habe der französische Marine-Minister den Englischen Kreuzern an der Küste von Afrika zur wirksamern Unterdrückung des Sklavenhandels das Recht, französische

Schiffe zu durchsuchen, zuerkant, folgendes; Die Alleinherrschaft der Meere und das Mittel dazu, das Durchsuchungsrecht, sey von jeher von England erstrebt, und der Grund aller seiner vermeintlichen philanthropischen Handlungen gewesen; Frankreich aber sey von jeher, namentlich auf dem Wiener Congreß durch Talleyrand, und auf jenem von Verona, dieser Anmaßung kräftig entgegengetreten; man könne daher nicht glauben, daß die französische Regierung hierin nachgegeben habe. Jedenfalls sey sie dem Publicum darüber Aufschluß schuldig. — Hierauf erwiederte der Moniteur Parisien: „Das Durchsuchungsrecht ist gegenseitig; es geht aus dem Vertrage von 1833 hervor, welcher England, Frankreich, Schweden, Dänemark und die Niederlande zur Abschaffung des Schonenhandels verpflichtet. Seit jenem Vertrage haben die französischen Kreuzer dasselbe an Englischen wie an allen andern Schiffen ausgeübt, während die französischen Fahrzeuge ihrer Seite demselben unterworfen waren, und unser Marine-Minister ertheilt in diesem Bezug unsern Kreuzern an der afrikanischen Küste dieselbe Weisung, wie die englische Admiralität sie den andern zugehen läßt.“

Dem Journal du Havre zu Folge, bereitet die Regierung einen Gesetzentwurf vor, wornach der Staat die Runkelrüben-Zuckerfabriken mittelst Entschädigung ihrer Eigenthümer an sich kaufen wolle. Der Globe meint auch, daß dies die einzig mögliche Lösung der Zuckerfrage wäre, und daß die Verheiligten selbst, mit Ausnahme weniger, die mit Nutzen arbeiten, damit einverstanden seyen.

Ein Schreiben aus Algier vom 13. Nov. zeigt an, daß General Chagnarnier die dritte Verproviantirung von Medeah glücklich vollbrachte, und daß er auf dem Rückzuge den Feind in einem Treffen schlug, worin sich der General Bedeau besonders hervorthat. Kurz vor dem Gefechte war der Capitän Blanc de Voire von einigen arabischen Marodeurs aufgehoben worden, man hoffte jedoch, daß ihm nichts zu Leid geschehen würde.

Schweiz.

Ein Bericht aus Genf lautet: Der 22te Nov. 1841 wird in den Annalen der Republik Genf eine neue Epoche bezeichnen. Mit Tagesanbruch rückten heute mehrere Bataillone in die Stadt, um die öffentliche Ordnung zu handhaben, während der große Rath die Reformpunkte debattirte, die von der „Gesellschaft vom 3. März“ im Namen ihrer gesammten Mitbürgerschaft verlangt wurden. (Ausdehnung des Wahlrechts, Verminderung des Staatraths, Einfüh-

rung des Geschwornengerichts, die Initiative für den gesetzgebenden Rath, Petitionsrecht.) Mit dem Einzuge der Bürgermiliz füllten sich auch die Straßen mit Volk. Die ganze Bevölkerung Genfs war auf den Beinen, und zog sich in gedrängter Masse nach dem Stadthause, dessen Zugänge durch Militärposten besetzt waren. Man wollte sich diese Zugänge nicht versperrern lassen, es entstand daher ein Drängen zwischen den bewaffneten und unbewaffneten Bürgern, das nicht mit Blut und Wunden, sondern damit endete, daß — die Soldaten nach Verlauf einer halben Stunde truppweise davon gingen und ihren Officieren das Geschäft allein überließen, den anwogenden Volksstrom vom Stadthause fern zu halten. Unter solchen Auspicien konnte freilich der Entscheid des gesetzgebenden Rathes nicht zweifelhaft bleiben. Jedoch ward es Abends 4 Uhr, bis erfolgte, während unterdessen die Volksmenge das Stadthaus besagerte. Als der Abend heran kam und noch kein Beschlus verkündet werden wollte, gerieth die Masse in heftige Gährung, und forderie mit Ungestüm das Resultat der Berathung. Man schloß die Thore des Stadthauses. Das Volk drohte sie einzustößen. Ein Bürger aber sprach mit Würde zu der andringenden Menge, daß sie nur über seine Leiche in das Heiligthum der Gesetzgebung gehen würde. Diese männliche Sprache, besonders da sie aus dem Munde eines verdienten Bürgers der Republik kam, machte Eindruck, und man beantwortete sie mit einem begeisterten Bravo. Zugleich zeigte sich an einem Fenster des Stadthauses ein Commissar der Regierung, der das Volk ermahnte, sich nur noch eine halbe Stunde zu gedulden, wo es dann die Beschlüsse der Behörde vernehmen würde. Kaum war diese Frist abgelaufen, als ein zweiter Abgeordneter der Regierung erschien und verkündete, daß alle Punkte, die man verlange, von dem großen Rath zum Gesetz erhoben seyen. Ein tausendstimmiger Enthusiasmus begrüßte diese Botschaft; das Volk zog sich in größter Ordnung vom Stadthause zurück, und wir schlafen heute unter dem Schirm des tiefsten Friedens, nachdem man sich seit einigen Tagen mit den ängstlichsten zugleich aber grundlosesten Besorgnissen herumgetragen hatte.

Türkei.

Ueber die Abschieds-Audienz des Grafen Pontois beim Sultan, enthält die türkische Staatszeitung vom 24. Ramasan 1257 (9 Nov. 1841) folgenden Artikel: „Da der seit einiger Zeit bei der ottomanischen Pforte accreditirte französische Gesandte, Graf

Pontois, mit Urlaub abzureisen gedenkt, so begab er sich am 29. Schaaban in das großherrliche Madeln, wo er, in Folge der von Sr. Hoheit erteilten Bewilligung, zu einer Abschieds-Audienz vorgelesen, und, in Anbetracht der zwischen der Pforte und Frankreich bestehenden Eintracht, und insbesondere der zwischen Sr. Hoheit und dem Könige der Franzosen sich immer mehr und mehr befestigenden Freundschaft, äußerst gnädig empfangen wurde. Die genauen Ausdrücke seiner bei diesem Anlasse gehaltenen Rede, bezüglich auf die aufrichtigen Gesinnungen seines Souverains gegen die hohe Pforte,

und insbesondere gegen die Person des Sultans, schickte er auf einem eigenen Blatte wörtlich aufgeschrieben, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dieses Blatt wurde somit dem Sultans vorgelegt, welcher in den darin enthaltenen freundschaftlichen Ausdrücken einen sicheren Beweis jener aufrichtigen Gesinnungen erkannte, welche er von dem Könige der Franzosen erwartet. Den Werth dieser Versicherungen wohl erkennend, empfand er darüber große Freude, welche er durch Vermittelung eben jenes Ministeriums dem Grafen Pontois förmlich zu erkennen geben ließ."

A u n d m a c h u n g.

(2)

Die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank findet sich bestimmt, alle dormalen im Umlaufe befindlichen sieben Categorien von Banknoten der bisherigen Auflagen einzuziehen und dafür neue Banknoten und zwar bloß in fünf Categorien, zu 5, 10, 50, 100 und 1000 hinauszugeben.

Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Categorien, so wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papier, werden mittelst der Beilage allgemein bekannt gemacht.

In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

- 1ten. Die sogenannten doppelfarbigen oder Banknoten zweiter Form zu Fünfundzwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfarbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom ersten Jänner bis letzten December 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Gräß und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung angenommen werden.
 - 2ten. Vom 1ten Jänner 1843 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme der im ersten Absatze bezeichneten Banknoten-Categorien, nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden.
 - 3ten. Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.
 - 4ten. Die sogenannten doppelfarbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1ten Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Gräß und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung angenommen werden.
 - 5ten. Vom 1ten April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfarbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung Statt finden.
 - 6ten. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.
- Wien den 15. October 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Johann Baptist Benvenuti,
Bank-Director.

(1)

B a u - L i c i t a t i o n.

Von Seite der königl. Berg- und Reviers-Verwaltung zu Körösbánya wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Thesaurariats-Verordnung vom 11. Nov. l. J. Z. 6652 wegen Erbauung eines von Grund aus neuen Schulgebäudes zu Boitzá, im Zaränder Comitate, im Orte Boitzá am 31ten December l. J. um 9 Uhr Vormittags eine Versteigerung mit Vorbehalt der hohen Ratification abgehalten werden wird.

Der Bauplan, die Vorausmaas über sämtliche Arbeitsleistungen und Materialienerefordernisse, so wie die Licitations-Bedingungen können am Tage vor der Licitation zu Boicza, bei dem dasigen kbnigl. Bergmeister, und früher bei der Körösbányer kbnigl. Bergverwaltung eingesehen werden.

Jeder geeignet befundene Licitant muß das vorgeschriebene Vadium vor Beginn der Behandlung erlegen. Am Schluß der Behandlung, werden den Nichterstehern ihre Vadien ohne Vorbehalt zurückgestellt. Der Ersteher muß aber sogleich nach beendeter Licitation sein Geld bis auf 10 pEt. seines geleisteten Anbotos ergänzen, welche sodann als seine Contractscapution rückbehalten und ihm nach der festgesetzten Cabirungs-Zeit, wenn nicht etwa das hohe Aerar einen Regres zu nehmen bemüsit wäre, zurückgestellt werden wird.

Körösbánya den 1. December 1841.

Pr. kbnigl. Berg- und Reviers-Verwaltung.

Fangh,

kbnigl. Berg- und Revier-Verwalter.

Wilhelm Engel,

junior,


Sutfabrikant in Hermannstadt,

am großen Platz im Gräflich Bethlen'schen Hause,

empfiehltsich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem geehrten Publikum mit einem wohlassortirten Lager von

F i l z h ü t e n

in allen Gattungen sowohl für Civil als auch für Militär, für deren Aechtheit und Dauer derselbe bürgt.

 Bestellungen auf Hüte in besonderer Form oder Größe werden außs Prompteste und Schnellste ausgeführt und billigt berechnet, auch bei Anfertigung besonders Rücksicht auf die Leichtigkeit und Wasserdichte der Hüte genommen.

A n z e i g e.

Es ist ein gut conditionirter Glaswagen um 100 fl. C. M. zu verkaufen. Das Nähere hierüber ertheilt das hiesige Zeitungs-Comp-toir. Hermannstadt am 13. Dec. 1841.

C. Schneider,

Orgelbauer in Kronstadt, wohnhaft in der Altstädter Klostersgasse Nr. 28, ist aus Deutschland, wo er meh-

retere Jahre hindurch unter der Leitung der berühmtesten Künstler sich in der Orgelbaukunst bestens auszubilden, und zu vervollkommen gestrebt hat; eben angekommen, und empfiehlt sich gehorsamst allen löbl. Consistorien, sämtlichen Hrn. Pfarrern und Hrn. Kirchenvorstehern aller Confessionen für gütige Bestellungen jeder Art aus seinem Fache. — Er schmeichelt sich, durch prompte Bedienung und gute Arbeit das geehrte Zutrauen, seines theuern Vaterlandes, um welches er bittet genügend rechtfertigen zu können.

A n z e i g e n.**Der allgemeinen Beachtung**

empfehlen

D. Zinner & Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien,

ihre so eben unternommene überaus vortheilhafte

große Realitäten = Auspielung

des einträglichen und höchst werthvollen

Dominical-Gutes Geyerau,

im Königreiche Illyrien,

und einer vorzüglich

schönen Besizung zu Böcklabruk

in Ober-Oesterreich.

Der Werth dieser Realitäten verdient besondere Aufmerksamkeit, und die bedeutende seltene Anzahl der in dieser Lotterie enthaltenen

23992 Treffer,

die ohne Losgewinne bloß in barem Gelde bestehen,

so wie der Totalbetrag der sämtlichen Treffer, welcher laut Plan in der beträchtlichen Summe

von Gulden **615,000** W. W. besteht,

dürften die allgemeine Theilnahme in Anspruch nehmen; eben so die Einfachheit des Planes, und die den Gratislosen zugewiesenen Vortheile, indem ein Theil derselben

wenigstens zweimal sicher gewinnen muß.

Ein Los kostet 5 fl. C. M. Alles Nähere enthält der Spielplan. Lose und Spielpläne sind bei verschiedenen Herren Collectanten, in der ganzen Oesterreichischen Monarchie, und an vielen Plätzen des Auslandes zu haben.

Wien am 4. December 1841.

Lose sind zu billigsten Bedingungen bei J. Franz Zöhler in Hermannstadt zu haben.

Druck und Verlag der Martin Edlen v. Hochmeister'schen Erben.